

Förderverein Transfer e.V.

Satzung

(geänderte Fassung vom 17.7.95)

Inhalt

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte der Mitglieder
- § 5 Pflichten der Mitglieder
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Beirat
- § 10 Beiträge und Spenden
- § 11 Rechnungslegung
- § 12 Auflösung des Fördervereins

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Transfer e.V." Förderverein der Ehemaligen des Instituts für Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation an der Hochschule der Künste Berlin.

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck

Das Feld der Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation gewinnt vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Wandels hin zur Informationsgesellschaft eine wachsende Bedeutung als Produktivfaktor.

Für Führungskräfte in diesem Bereich ist es dabei nicht nur notwendig, über wissenschaftliche Grundlagen zu verfügen, sondern ebenso den Sinn für gestalterisch-künstlerische Elemente zu entwickeln.

Mit dem Studiengang Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation (GWK) an der Hochschule der Künste Berlin (HdK Berlin) besteht seit 1981 eine innovative universitäre Lehr- und Forschungseinrichtung, die eine breite Ausbildung für qualifizierte Tätigkeiten auf diesem Gebiet der Kommunikation ermöglicht. Die Einzigartigkeit des Studiengangs soll auch über das Studium hinaus gefördert werden.

2. Aufgaben

Der Förderverein ist der Zusammenschluß von Absolventen und Förderern des Studiengangs Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation an der Hochschule der Künste Berlin sowie dessen Vorgängereinrichtung (Staatlichen Akademie für Grafik, Druck und Werbung Berlin).

Der Verein hat im Einzelnen folgende Aufgaben:

- Förderung von Forschung und Lehre am Studiengang GWK in Form von
 - a) ideeller, unentgeltlicher Tätigkeiten sowie
 - b) finanzieller Zuwendungen

Zu a)

- Unterstützung der Studenten des Studiengangs GWK durch
 - Vermittlung von Praktikantenplätzen
 - Praxisberatung bei Kommunikationsprojekten (Themenauswahl, Begleitung der Projektarbeit)
 - Herstellung und Versand des Resume Books der Absolventen an potentielle Arbeitgeber
- Durchführung von Theorie&Praxis Austausch-Veranstaltungen (Podiumsdiskussionen, Agenturpräsentationen etc.) mit dem Institut
- Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen für Studenten und Absolventen des Studiengangs
- Förderung von Forschungsvorhaben, insbesondere von internationalen Projekten, durch logistische Unterstützung und Hilfe bei der Anbahnung von Kontakten
- Aufrechterhaltung der Kommunikation unter Absolventen, um einen Praxis-Erfahrungspool zu erhalten (lokale und nationale Treffen, Versand von Mitgliederlisten, etc.)

Zu b)

- Stellung von Referenten nach Absprache mit dem Institut, deren Honorierung vom Institut nicht getragen werden kann
- Unterstützung der Anschaffung von Lehrmitteln, technischer Ausstattung, etc.
- Materielle Unterstützung von Forschungsprojekten und internationalen Kooperationen

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für die Unterstützung des Institutes GWK verwenden soll.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder

Mitglied des Fördervereins kann jeder Absolvent des Studiengangs GWK oder der in § 2 Absatz 2 genannten Vorgängereinrichtung werden. Weiterhin haben jeder Lehrende, ehemalige Lehrende des Studiengangs oder auch Förderer aus der breiten Öffentlichkeit die Möglichkeit der Mitgliedschaft.

2. Assoziierte Mitglieder

Assoziiertes Mitglied des Fördervereins kann jede(r) immatrikulierte Student(in) des Studiengangs GWK an der HdK Berlin werden.

Diese Mitgliedschaft umfasst nur die regelmäßige Information über die Arbeit des Fördervereins und die Inanspruchnahme seiner Förderungsleistungen für Studenten. Die in § 4 und § 5 genannten Rechte und Pflichten treffen für assoziierte Mitglieder nicht zu.

Mit dem Abschluß "Diplom-Kommunikationswirt(in)" kann das assoziierte Mitglied die Mitgliedschaft mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten beantragen.

3. Aufnahme

Wer Mitglied oder assoziiertes Mitglied werden möchte, beantragt seine Aufnahme schriftlich unter Angabe der vom Förderverein gewünschten Auskünfte.

4. Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Die Austrittserklärung muß mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich an die Geschäftsstelle erfolgen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Gleichheitsgrundsatz

Alle Mitglieder des Fördervereins haben die gleichen Rechte. Ausnahmen müssen in der Satzung geregelt sein.

2. Nutzungsrecht

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen, Publikationen und alle anderen Leistungen des Fördervereins zu nutzen.

3. Antragsrecht

Jedes Mitglied kann Anträge stellen an:

- a. die Mitgliederversammlung (gemäß § 7 Absatz 8)
- b. den Vorstand (gemäß § 7 Absatz 3)

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen und fördern die Arbeit des Vereins nach besten Kräften.

Die Mitglieder erkennen die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung an. Sie zahlen ihren Mitgliedsbeitrag pünktlich zu den von der Mitgliederversammlung festgelegten Bedingungen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins

- a. die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b. der Vorstand (§ 8)
- c. der Beirat (§ 9)

2. Beschlußgebung

Die Organe des Fördervereins entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ausnahmen können in der Satzung festgelegt werden. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

3. Abstimmungsverfahren

Über Sachanträge wird offen abgestimmt, es sei denn, ein Drittel der Stimmen verlangt geheime Abstimmung.

4. Wahlen und Amtsdauer

- a. Jedes Amt wird in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen besetzt, es sei denn, das Organ beschließt, entsprechend einer Kandidatenliste abzustimmen.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/Listen statt, welche die höchste Stimmenzahl erreicht hatten.

- b. Wahlberechtigt und wählbar sind nur die Mitglieder.

- c. Die Wahl der Organe gilt für jeweils zwei Jahre. Jedes Organ bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

5. Protokoll

Über jede Sitzung der Organe ist eine Niederschrift der Ergebnisse anzufertigen. Der Protokollführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung durch Beschluß gewählt. Das Protokoll unterzeichnen der Protokollführer sowie der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter.

6. Ehrenamtlichkeit

Alle Organe des Fördervereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können vergütet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung besteht aus Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern.

2. Termine

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Der Termin muß drei Monate vorher bekanntgegeben werden.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstandsvorsitzende (Präsident) kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß spätestens innerhalb von vier Monaten durchgeführt werden, wenn sie von der Mehrheit des Vorstands oder von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird.

4. Einladung

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Präsident sechs Wochen, zur außerordentlichen drei Wochen vorher durch Bekanntgabe im Vereinsorgan oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.

5. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung tritt zusammen, um

- a. Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen,
- b. die Mitglieder des Vorstands, des Beirats sowie der Rechnungsprüfer zu wählen und abzurufen,
- c. über Anträge zu entscheiden,
- d. über Satzungsänderungen und die Auflösung des Fördervereins zu beschliessen.

6. Beschlußfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

7. Stimmberechtigung und Wahlen

- a. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- b. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

8. Antragsberechtigung

Anträge für die Mitgliederversammlung können stellen:

- a. die Organe (Vorstand, Beirat)
- b. die Mitglieder, wenn ihr Antrag von mindestens 5 Mitgliedern unterschrieben wurde.

9. Antragsfristen

- a. Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Wochen (für die außerordentliche zwei Wochen) vor dem Tag der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle vorliegen.

§ 8 Vorstand

1. Aufgabe

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Fördervereins zuständig, soweit diese nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen worden sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- d. Beschlußfassung über die Aufgaben von Mitgliedern.

2. Zusammensetzung und Vertretung

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorstandsvorsitzenden (Präsident), einem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Für weitere Aufgaben, die über die unter §8, Punkt 1 beschriebenen Aufgaben hinausgehen, können zusätzliche Vorstandmitglieder bestellt werden.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands nach außen vertreten.

3. Projektgruppen

Zur Erfüllung sachlich und zeitlich begrenzter Aufgaben kann der Vorstand Projektgruppen einrichten.

4. Einberufung

Die Sitzungen des Vorstands werden vom Präsident mit einer Frist von mindestens drei Werktagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form.

5. Beschlußfassung

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

6. Beschlußfähigkeit

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er kann auch brieflich abstimmen - jedoch nicht, wenn eines seiner Mitglieder mündliche Beratung beantragt.

§ 9 Beirat

1. Mitglieder

Mitglieder des Beirats können sein:

- a. Lehrende Mitglieder am Institut für Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation.
- b. Mitglieder in führenden Positionen der Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation.

2. Aufgaben

Aufgaben des Beirats sind:

- a. Übernahme der Schirmherrschaft für Veranstaltungen und andere Aktivitäten des Fördervereins.
- b. Beratung des Vorstands.

3. Einberufung

Die Sitzung des Beirats leitet ein Mitglied des Vorstands. Der Vorstand hat den Beirat mindestens alle zwei Jahre in Verbindung mit einer Mitgliederversammlung einzuberufen.

3. Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Beirats legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 10 Beiträge und Spenden

Die Mitglieder und die assoziierten Mitglieder leisten einen jährlichen Mindestbeitrag, der jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereines können Umlagen erhoben werden, die von mindestens 2/3 der in der MV anwesenden Mitglieder verabschiedet worden sind.

Für die Verpflichtungen des Fördervereins haftet ausschließlich dessen Vermögen.

Den Mitgliedern steht es frei, den Verein über den Mitgliedsbeitrag hinaus mit Sach- und Geldspenden zu unterstützen.

§ 11 Rechnungslegung

1. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr.

2. Genehmigung

- a. Jahresabschluß und Haushaltvoranschlag sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- b. Jahresabschluß und Haushaltvoranschlag müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden.

3. Kontrolle

Zwei Rechnungsprüfer kontrollieren die Rechnungslegung und beraten den Schatzmeister. Der Prüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.

4. Wahl der Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Fördervereins

1. Auflösung

Für den Auflösungsbeschluß ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Liquidation

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und sein stellvertretendes Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Berlin (vgl. § 2 Absatz 3).